

Artikel 2.

Behufs der Deckung dieses Bedarfes wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, aus dem Antheile Bayerns an der französischen Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von 380,000 M mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß für den Fall, als die Schlußabrechnung über diesen Antheil eine solche Verwendung nicht zulassen sollte, der Fehlbetrag aus Centralfonds und zwar aus der allgemeinen Reserve für unvorhergesehene und unabweißbare Ausgaben zu entnehmen ist.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Lutz. Dr. v. Fänkle. v. Meißinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Königliche Deklaration, einige Abänderungen an den Gesetzen über die direkten Steuern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, der an Uns gebrachten Bitte beider Kammern des Landtages entsprechend, beschlossen und verordnen mit Gesetzeskraft, was folgt:

Artikel I.

Dem §. 14 des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ August } 1828}{19. \text{ Mai } 1881}$, die allgemeine Haussteuer betreffend, wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

Ist aus den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die Verschweigung des wahren Miethertrages aus Fahrlässigkeit begangen wurde, so kann die Strafe bis auf fünf Mark ermäßigt werden.

Artikel II.

Art. 4 Ziff. 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betreffend, und Art. 12 Ziff. 1 des Gesetzes vom gleichen Tage, die Einkommensteuer betreffend, erhalten folgenden Zusatz:

Die Staatsregierung ist ermächtigt, Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, welche einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt sind, Befreiung von der Steuer auf Antrag zu gewähren, wenn die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist und denselben durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zweckes erheblich erschwert würde.

Artikel III.

Dem Art. 20 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Einkommensteuer betreffend, wird Nachstehendes beigelegt:

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Gemeindebehörden — unbeschadet der Vollständigkeit der von denselben herzustellenden Verzeichnisse der im Gemeindebezirke einkommensteuerpflichtigen Personen — den Vollzug der in Art. 17, 18 und 20 des Einkommensteuergesetzes angeordneten Maßnahmen nachzusehen. Das Gleiche gilt von der Erfüllung der in Art. 19 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes den Gehalt- oder Lohngebern auferlegten Verpflichtungen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Lutz. Dr. v. Fünfle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.